Begründung

zum

Bebauungsplan "Kegelgäßle" in Horb a.N.-Mühringen
bezüglich der Änderung vom 20.4.1983

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Kegelgäßle" ist nach § 2 Abs. 6 BBauG, entsprechend dem vom Referat 3 A 3 gefertigten Deckblatt vom 20.4.1983, zu ändern.

Die Änderung sieht vor:

1.) Den süd-östlichen Teil der Straße A (Kegelgäßle) von 6,0 m auf 7,5 m zu verbreitern und mit einem einseitigen Gehweg und Sicherheitsstreifen zu versehen.

2.) Die süd-westliche Gehwegverbindung, innerhalb der Ringstraße (Kegelgäßle) entfällt.

3.) Die zur Herstellung der Verkehrsflächen notwendigen Stützmauern und Böschungen im Bebauungsplan darzustellen.

Die Änderung ist zur Ergänzung der Bebauungsplan-Festsetzungen erforderlich.

Die Verkehrssicherheit wird verbessert. Die Verbreiterung ist bereits ausgeführt.

Anerkannt:
Horb a.N., den 4. AUG. 1983
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Schäffner

Aufgestellt:
Horb a.N., den 20.4.1983
Stadtplanungs- Hochbau- und Bauordnungsamt -Referat 3 A 3-

Zimmermann